



MSO Veranstaltungsausfall Informationsschreiben

Informationsschreiben zum Rahmenvertrag "Veranstaltungsausfall" Nr. 20754.800 (nachfolgend "Vertrag") unterzeichnet durch:

- MSO Sarl mit einem Kapital von CHF 20'000.00, Unternehmensnummer CH-189.948.378, mit Sitz an der Rue Victor Helg 18, 2800 Delémont (nachfolgend "MSO"),
- und der TSM Versicherungs-Gesellschaft, Rue Jaquet-Droz 41, 2301 La Chaux-de-Fonds, (nachfolgend "TSM" oder "Versicherer")
- und verwaltet durch SPB, Le Havre, Niederlassung Bern, Aarberggasse 46, 3011 Bern, Unternehmensnummer CH-660-5.537.008-7, FINMA Registration 29127, Filiale von SPB, SAS mit einem Kapital von EUR 1'000'000.00, eingetragen im Handelsregister von Havre, unter der Nummer 305 109 779 und als l'ORIAS unter der Nummer 07 002 64, mit dem Hauptsitz; 71, Quai Colbert - 76600 Havre, (nachfolgend "SPB") im Auftrag der TSM handelnd.

ARTIKEL 1 – Definitionen

- **Schwerer körperlicher Unfall:** Schwerwiegende, von einem Mediziner festgestellte Veränderung der Gesundheit, die von einem plötzlich von außen auf den Körper wirkenden Ereignis unfreiwillig hervorgerufen wird und für den Kranken eine Arzneiverordnung und die Einstellung jeder beruflichen oder anderen Aktivität zur Folge hat.
- **Versicherungsnehmer:** Jede physische, volljährige Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Schweiz oder in einem EU Land hat und die zum Zeitpunkt des Kaufs eines oder mehrerer versicherten Tickets einen Versicherungsvertrag unter den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen abgeschlossen hat.
- **Aggression:** Jede Androhung oder Ausübung von körperlicher Gewalt durch einen Dritten mit der Absicht, den Versicherungsnehmer oder den Versicherten seines oder seiner versicherten Tickets zu berauben.
- **Versicherte Person:** Jede Person, die ein versichertes Ticket nutzt und in der Versicherungsbestätigung namentlich genannt ist.
- **Mediziner:** Jede Person mit einem gültigen Diplomabschluss in Medizin- oder Chirurgie im Land, wo der schwere körperliche Unfall oder die schwere Erkrankung festgestellt wird.
- **Versicherungsbestätigung:** Dokument per E-Mail adressiert von SPB an den Versicherungsnehmer als Vertragsbestätigung und um die namentlich genannten Personen zu bezeichnen.
- **Wohnsitz:** Der gewöhnliche Hauptwohnsitz des Versicherten, der sich entweder in der Schweiz oder in einem EU Land befindet.
- **Einbruch:** Jedes Aufbrechen, Beschädigen oder Zerstören einer Schließ- oder Verschlussvorrichtung (einschliesslich elektronischer Geräte). Dazu gehört auch die Benutzung von falschen Schlüsseln, von unrechtmässig erhaltenen Schlüsseln oder von jeglichem Werkzeug, das betrügerisch eingesetzt wird, um eine Schließvorrichtung gewalt- und zerstörungsfrei zu öffnen.
- **Garantie:** Die Versicherungsbestätigung abhängig vom Vertrag.
- **Garantierte Anmeldung:** Jede vom Versicherungsnehmer bezahlte Anmeldung für die Teilnahme eines garantierten Sportereignisses, gekauft über MSO, mit den Namen der zu versichernden Personen auf der Versicherungsbestätigung.
- **Schwere Erkrankung:** plötzliche und unvorhergesehene gesundheitliche Veränderung, die von einem Mediziner festgestellt wurde und die für den Kranken eine Arzneiverordnung und die Einstellung jeder beruflichen oder anderen Aktivität zur Folge hat.
- **Garantierte Veranstaltung:** Die Sportveranstaltung, ausschliesslich in der Schweiz stattfindend, für die der Versicherungsnehmer ein oder mehrere versicherte Tickets gekauft hat.
- **Schaden:** Ereignis, das geeignet ist, die Garantie im Sinn des Vertrages auszulösen.
- **Dritte:** Jede andere Person als der Versicherte oder Versicherungsnehmer.
- **Diebstahl:** Von einem Dritten begangene, betrügerische Entwendung.

- **Diebstahl durch Aggression:** Beraubung des Versicherten durch Drohung oder körperliche Gewalt durch Dritte.
- **Diebstahl durch Einbruch:** Diebstahl mit Aufbrechen (einschliesslich elektronischer Geräte) und Beschädigung oder Zerstörung von aussen angebrachter Schliessvorrichtungen eines abgeschlossenen und gedeckten Gebäudes, einer Wohnung, eines Fahrzeuges, eines Schiffes oder Flugzeuges, durch Dritte.

ARTIKEL 2 – Beitrittsmodalitäten

Der Abschluss eines Versicherungsvertrages ist ausschließlich für Käufer eines oder mehrerer Tickets bei der MSO möglich.

Die garantierte Anmeldung findet dann statt, wenn der Versicherungsnehmer - nachdem er das vorliegende Informationsschreiben erhalten und zur Kenntnis genommen hat - beim Kauf eines oder mehrerer versicherten Tickets, die für dieselbe garantierte Veranstaltung gelten, den Betrag der Prämie an die MSO entrichtet.

Der Versicherungsnehmer muss das vorliegende Informationsschreiben, eine Ausfertigung des von SPB zugesandten Versicherungsscheins, die Rechnung von MSO über die Bezahlung eines oder mehrerer versicherten Tickets und die Entrichtung der Versicherungsprämie aufbewahren.

Das Datum des Vertragsabschlusses und das Datum des Kaufs eines oder mehrerer versicherten Tickets müssen identisch sein.

ARTIKEL 3 – Verzicht auf Beitritt

Die garantierte Anmeldung stellt keine endgültige Verpflichtung für den Versicherungsnehmer dar, der ab dem Erhalt des Versicherungsscheins 14 Werkzeuge Zeit hat, um mit sofortiger Wirkung auf seinen Abschluss zu verzichten, indem er an:

SPB
MSO Annulation
Postfach 584
3000 Bern 7 Bärenplatz

einen Einschreibebrief mit etwa folgendem Inhalt sendet: «Ich, Unterzeichnete(r) (Name, Vorname und Adresse) erkläre, auf meinen Versicherungsvertrag zu verzichten, den ich bei der MSO am (Datum) abgeschlossen habe und verlange die Rückerstattung der bereits gezahlten Prämie. Datum und Unterschrift».

Allerdings wird der Versicherungsnehmer als auf sein Rücktrittsrecht verzichtend angesehen, wenn er während der Rücktrittsfrist die Garantie in Anspruch nimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Versicherungsnehmer bereits eine frühere Garantie für eines der Risiken hat und die Annulation eines dieser wünscht.

ARTIKEL 4 – Versicherungsgegenstand

Die Garantie hat zum Gegenstand, dem Versicherungsnehmer den Kaufpreis des oder der versicherten Tickets für ein und dieselbe garantierte Veranstaltung zurückzuerstatten, wenn dieses oder diese versicherten Tickets aus einem der folgenden Gründe nicht benutzt werden konnten:

Verhinderung der Teilnahme einer versicherten Person an einer garantierten Veranstaltung wegen eines in Artikel 5 genannten Ereignisses.

Unter Vorbehalt der in Artikel 6 erwähnten Garantieausschlüsse.

ARTIKEL 5 – Garantierte Ereignisse

- **Schwerer körperlicher Unfall, schwere Erkrankung** einer der versicherten Personen, wodurch eine Teilnahme an der garantierten Veranstaltung verunmöglicht wird.

- **Schwerer körperlicher Unfall, schwere Erkrankung oder Tod** des Ehepartners einer der versicherten Personen, seines Partners im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, eines Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie bis zum zweiten Grad oder einer seiner Brüder oder Schwestern, wodurch eine Teilnahme an der garantierten Veranstaltung verunmöglicht wird.

- **Schwerer körperlicher Unfall, schwere Erkrankung oder Tod** der Person, die minderjährige Kinder des Versicherten während der garantierten Veranstaltung beaufsichtigt.

- **Geburt** eines Kindes oder Enkelkinds des Versicherten, die während 7 Kalendertagen vor der garantierten Veranstaltung eintritt.

- **Streik im öffentlichen Personenverkehr** am Tag der garantierten Veranstaltung, das heißt, in Folge einer Streikaktion der Stillstand des öffentlichen Transportmittels, das ursprünglich vorgesehen war, um sich zur garantierten Veranstaltung zu begeben.

Sofern es kein anderes öffentliches Transportmittel gibt, das es ermöglicht, sich zur garantierten Veranstaltung zu begeben oder sofern jedes andere verfügbare öffentliche Verkehrsmittel, die ursprüngliche Transportzeit verdoppelt und mindestens 30 Minuten zusätzlich erfordert.

- **Erhebliche Materialschäden** welche nach Abschluss des Versicherungsvertrages auftreten, in Wohn- oder Geschäftsräumen oder im landwirtschaftlichen Betrieb, wo der Versicherte Eigentümer, Mieter oder mietfreier Bewohner ist, sofern diese Materialschäden die unbedingte Anwesenheit des Versicherten am Tag der garantierten Veranstaltung erfordern, um die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

- **Vorladung des Versicherten durch ein Gericht** am Tag der garantierten Veranstaltung sofern diese

Vorladung dem Versicherten bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.

- **Vorladung des Versicherten zu einer Wiederholungsprüfung** am Tag der garantierten Veranstaltung. Unter Vorbehalt, dass das Scheitern bei der Prüfung und das Datum der Wiederholungsprüfung dem Versicherten bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren.
- **Berufliche Beanspruchung des Versicherten**, d. h. berufsbedingte Reise mit Entfernung des Versicherten am Tag der garantierten Veranstaltung von mehr als 80 km vom Ort der garantierten Veranstaltung, oder Verpflichtung des Versicherten an seinem Arbeitsplatz oder zum Zeitpunkt der garantierten Veranstaltung bei einem Treffen mit einem Lieferanten oder Kunden zu sein, sofern diese berufliche Beanspruchung dem Versicherten bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.
- **Diebstahl von Ausweispapieren** (Personalausweis, Reisepass), die für den Versicherten unabdinglich sind, um sich zum Ort der garantierten Veranstaltung zu begeben oder um seine garantierten Tickets abzuholen. Der Diebstahl muss sich im Monat vor der garantierten Veranstaltung ereignen unter Vorbehalt, dass dieser Diebstahl bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt wurde.
- **Diebstahl des oder der garantierten Tickets mit Einbruch oder durch Aggression** unter Vorbehalt, dass dieser Diebstahl bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt wurde.
- **Immobilisierung des Fahrzeugs des Versicherten** bis zum Folgetag der garantierten Veranstaltung unter Vorbehalt, dass sie die Folge eines Verkehrsunfalls oder einer Fahrzeugpanne (außer Benzinpanne) ist und innerhalb von 6 Stunden vor der garantierten Veranstaltung auftritt, und dass ein Abschleppdienst eingreifen musste.
- **Jedes andere zufällige Ereignis** unter Vorbehalt, dass es die Folge eines nicht beabsichtigten Umstands des Versicherten oder eines Mitglieds seiner Familie ist und bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht vorherzusehen war und sofern die Ursachen nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Versicherten lagen.

ARTIKEL 6 – Garantieausschlüsse

Die Garantie gilt nicht, wenn das oder die versicherten Tickets auf Grund des Auftretens oder Vorkommens eines der folgenden Ereignisse oder Umstände nicht benutzt werden konnten:

- Der Anlass findet nicht in der Schweiz statt;
- Ausfall der garantierten Veranstaltung selbst;
- Unfälle oder Krankheiten, die Gegenstand einer ersten Feststellung, einer Behandlung, eines Rückfalles oder einer Einlieferung ins Krankenhaus vor Abschluss des Versicherungsvertrages waren;

- Depressiver Zustand, psychische Krankheiten, Nerven- und Geisteskrankheiten;
- Tod einer der versicherten Personen;
- Suizidversuch, Selbstmord;
- Verlust des versicherten Tickets;
- Verlust der Ausweispapiere;
- Diebstahl der versicherten Tickets ohne Einbruch oder Aggression;
- Schönheitsbehandlungen, Kuren;
- Schwangerschaftsabbruch und In-vitro-Fertilisation;
- Regelmäßige ärztliche Untersuchungen zur Kontrolle oder Beobachtung;
- Epidemien, Pandemien, wie durch das Bundesgesundheitsamt oder durch die WGO definiert, Umweltverschmutzung, Streiks (andere als Streiks des öffentlichen Personenverkehrs, die durch die Garantie vorgesehen sind), Naturkatastrophen, Unruhen, Volksbewegungen;
- Vom Versicherten oder Versicherungsnehmer begangener, beabsichtigter oder arglistiger Fehler oder Täuschung;
- Ereignisse, von denen der Versicherte oder Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages wussten, dass sie die Garantie des Versicherungsvertrages aufs Spiel setzen können;
- Strafverfahren, die den Versicherten betreffen;
- Nichtvorlage, aus welchem Grund auch immer, eines der unentbehrlichen Dokumente beim Abholen der versicherten Tickets, außer im Fall des Diebstahls der Ausweispapiere wie im Artikel 5 vorgesehen;
- Unfälle, die sich aus dem Zerfall des Atomkerns ergeben, oder durch Erdbeben, Vulkanausbrüche oder jede andere Naturkatastrophe verursacht sind;
- Bürgerkrieg oder kriegerische Auseinandersetzungen mit dem Ausland, Terroranschläge oder deren Androhung, jede Auswirkung einer radioaktiven Quelle.

ARTIKEL 7 – Korrespondenz / Kontakt / /Schadenmeldung

Alle Anfragen zu Auskünften, zu weiteren Einzelheiten und alle Schadensmeldungen sind ausschließlich zu richten an:

SPB
MSO Annulation
Postfach 584
3000 Bern 7 Bärenplatz

Tel. : 0840 000 010.
E-Mail : msoannulation@spb.eu

Der telefonische Empfang ist von Montag bis Freitag geöffnet, von 9:00 bis 18:00 (außer an gesetzlichen Feiertagen und außer gesetzgebendem oder vorgeschriebenem Verbot).

Die Schadensmeldung muss innerhalb von 15 Kalendertagen erfolgen, die der Kenntnisnahme durch den Versicherten folgen und höchstens 24 Stunden nach dem Datum der garantierten Veranstaltung, außer bei zufälligem Ereignis oder höherer Gewalt.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist verliert der Versicherungsnehmer sein Garantierrecht, falls der Versicherer festlegt, dass die Verspätung ihm einen Nachteil verursacht hat.

ARTIKEL 8 – Schadenbelege

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss folgende Schadensbelege vorlegen:

- **In allen Fällen:**

Die Rechnung von MSO über eines oder mehrerer versicherten Tickets zusammen mit der Bestätigung der Prämienzahlung.

Den Versicherungsschein

Die Bankverbindung (IBAN) des Versicherungsnehmers (für Überweisung der Entschädigung)

- **Im Falle eines schweren körperlichen Unfalls oder einer schweren Erkrankung:**

Ärztliches Gutachten über den Beginn mit Angabe des Datums und der Art des Unfalls oder der Krankheit (zu senden in vertraulichem Umschlag zu Händen des beratenden Arztes von SPB).

- **Im Todesfall:**

Kopie der Sterbeurkunde.

- **Im Fall einer Geburt:**

Kopie der Geburtsurkunde.

- **Im Fall von schweren Materialschäden:**

Kopie der Schadensmeldung an den Versicherer des zerstörten Guts oder der Güter.

- **Bei Einberufung als Geschworener oder Zeuge oder Vorladung zu einer Wiederholungsprüfung:**

Kopie der offiziellen Einladung.

- **Bei beruflicher Beanspruchung:**

Kopie der vom Arbeitgeber des betroffenen Versicherten ausgestellten Einsatzanweisung mit einer Kopie der Ausweispapiere des hierarchischen Vorgesetzten, der die Geschäftsreise oder die Verpflichtung, an seinem Arbeitsplatz zu sein, angeordnet hat.

Bei geschäftlicher Verabredung mit einem Lieferanten oder einem Kunden, eine Kopie der Ausweispapiere der begegneten Person.

- **Bei Diebstahl der Ausweispapiere oder Diebstahl des oder der garantierten Tickets:**

Kopie der Diebstahlanzeige.

- **Im Fall der Immobilisierung des Fahrzeugs des Versicherten:** Kopie der Rechnung des Pannen-/ Abschleppdiensts.

- **Für jedes andere zufällige Ereignis:**

Alle Elemente, die von SPB verlangt werden, um angesichts der Natur des Ereignisses zu ermöglichen, die Charaktere des Umstandes seines Auftretens festzustellen.

ARTIKEL 9 : Zahlung der Entschädigung

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen:

Wird die Entschädigung, ausschliesslich in Schweizer Franken, an den Versicherungsnehmer per Überweisung gezahlt, und zwar binnen 5 Werktagen, die dem Datum folgen, an dem SPB im Besitz aller Schadensbelege ist

und sofern eine Versicherungsexpertise keine Verzögerung hervorruft.

ARTIKEL 10 – Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie wird in ihrer Gesamtheit vom Versicherungsnehmer an MSO zum Zeitpunkt des Kaufs eines oder mehrerer versicherten Tickets entrichtet, für ein und dieselbe garantierte Veranstaltung.

Der Betrag ist auf dem Versicherungsschein und auf der Rechnung der MSO angegeben, welche die Bezahlung bescheinigt.

Bei Inkohärenz zwischen dem Versicherungsschein und der Rechnung der MSO für die Versicherungsprämie wird nur die Rechnung gelten.

ARTIKEL 11 – Wirksamwerden und Dauer der Garantie

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages mit Zustellung der Versicherungsbestätigung und dem Erhalt des Informationsschreibens und mit der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers vor Ablauf der Frist zum Verzicht, vorbehaltlich der tatsächlichen Zahlung der Versicherungsprämie.

Die Garantie, mit der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers gilt mit Wirkung ab dem effektiven Datum des Abschlusses.

Die Versicherungsdeckung erlischt am Tag nach dem garantierten Sportereignis.

In jedem Fall, auch vor Beginn der garantierten Veranstaltung, besteht keine Versicherungsdeckung:

- Im Falle einer Ablehnung der Zahlung der Versicherungsprämie (in diesem Fall gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.) Für vom Versicherer allfällige geleistete Entschädigungen haftet der Versicherungsnehmer.

- Im Falle von Verlust oder Zerstörung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Versicherungsanmeldung durch den Versicherungsnehmer selber herbeigeführt.

- In allen anderen Fällen durch das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag festgelegt.

ARTIKEL 12 – Diverse Bestimmungen

- **Ersatzpflicht bei Doppelversicherung**

Bei Doppelversicherung (Artikel 53 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag), haftet jeder Versicherer für den Schaden, gemäß Artikel 71 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, in dem Verhältnisse, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

- **Gläubigerwechsel**

Gemäß Artikel 72 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag wird der Versicherer bei teilweiser oder vollständiger Zahlung von Entschädigungen automatisch in allen Rechten und Handlungen des Versicherten gegen die Dritten bis

zum Betrag der gezahlten Entschädigungen regresspflichtig.

- **Reklamationen**

Wenn die telefonischen Antworten nicht der Erwartung des Versicherungsnehmers genügen, kann er eine Beschwerde richten an:

TSM Versicherungs-Gesellschaft
Rue Jaquet-Droz 41
2301 La Chaux-de-Fonds

- **Verjährung**

Jede Forderung, die sich vom Versicherungsvertrag ableitet, verjährt gemäß Artikel 46 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

- **Datenschutz**

Der Versicherungsnehmer erklärt sich einverstanden mit der elektronischen Verarbeitung der namentlichen und persönlichen Informationen, die vom Versicherer im Rahmen des Vertragsbeitritts sowie während seiner Abwicklung über ihn gesammelt wurden. Diese Informationen sind ausschließlich bestimmt für den Versicherer, seine Bevollmächtigten für die Bedürfnisse der Beitrittsabwicklung, für seine vertraglichen Partner, die zu dieser Abwicklung beitragen, sowie gegebenenfalls für die Vormundschafts- / Aufsichtsbehörden.

Der Versicherungsnehmer akzeptiert ausdrücklich, außer bei formellem Widerspruch seinerseits, dass alle oder ein Teil dieser Informationen ebenfalls zum Zweck der Marktforschung und des Marketings genutzt werden.

Der Versicherungsnehmer verfügt über ein Zugriffs-, Berichtigung- und Löschungsrecht der ihn betreffenden Informationen in den Dateien des Versicherers, seiner Bevollmächtigten und vertraglichen Partner unter den Bedingungen, die vorgesehen sind im Bundesgesetz über den Datenschutz (LPD) und in der das Bundesgesetz über den Datenschutz betreffenden Verordnung (OLPD). Er verfügt außerdem, wie oben angegeben, über die Möglichkeit, der Benutzung zu kommerziellen Zwecken zu widersprechen, indem er dem Versicherer einen einfachen Brief an seinen Geschäftssitz schickt und dabei seine Identität nachweist.

- **Anwendbares Recht und Gerichtsstandsklausel**

Der Versicherungsvertrag wird durch das Schweizer Recht und durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 geregelt.

Jeder aus seiner Interpretation oder seiner Durchführung entstandene Rechtsstreit wird in das Ressort der zuständigen Schweizer Gerichte fallen.